



Amtsblatt für Brandenburg

32. Jahrgang

Potsdam, den 21. April 2021

Nummer 15

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Richtlinien über den Erwerb, die Verwaltung, die Zuführung, die Veräußerung und die Übertragung von Grundstücken der Bundesfernstraßenverwaltung (Liegenschaftsrichtlinien - LiegR)	366
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“	366
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Uckerfelde	367
Landesamt für Umwelt Landkreis Märkisch-Oderland, untere Wasserbehörde	
Errichtung und Betrieb einer Legehennenanlage in 15320 Neuhardenberg	368
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	371

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinien über den Erwerb, die Verwaltung, die Zuführung, die Veräußerung und die Übertragung von Grundstücken der Bundesfernstraßenverwaltung (Liegenschaftsrichtlinien - LiegR)

Erlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 30. März 2021

Der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur hat die Richtlinien über den Erwerb, die Verwaltung, die Zuführung, die Veräußerung und die Übertragung von Grundstücken der Bundesfernstraßenverwaltung (Liegenschaftsrichtlinien - LiegR) mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 04/2020 bekannt gegeben und im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Die Richtlinien sind damit für den Bereich der Bundesfernstraßen anzuwenden.

Das ARS 5/1992 wurde insgesamt aufgehoben.

Dieser Erlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische „Brandenburgische Vorschriftensystem“ (BRAVORS) unter der Internetseite www.landesrecht.brandenburg.de eingestellt.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Die Geltung dieses Erlasses ist entgegen § 30 Absatz 6 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg vom 15. März 2016 unbefristet.

Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 25. März 2021

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 19. März 2021 die nachfolgende Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“, die in der Verbandsversammlung am 26. Februar 2021 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z.: 6-0448/18+15#93597/2021).

Die Erste Änderung der Neufassung der Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Potsdam, den 25. März 2021

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“

Artikel 1

Änderung der Neufassung der Verbandssatzung

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ vom 12. November 2018 (ABl. S. 1258) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Darüber hinaus kann der Verband, auch im Auftrag Dritter und auch außerhalb des Verbandsgebietes, freiwillige Aufgaben ausführen, soweit durch die Wahrnehmung dieser Aufgaben die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 nicht gefährdet und eine vollständige Kostendeckung gesichert ist.“

2. In § 10 Nummer 9 werden die Wörter „und die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung“ gestrichen.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn mehr als ein Drittel der Verbandsmitglieder dies schriftlich oder in Textform (Brief, E-Mail oder Fax) und begründet gegenüber dem Vorstand beantragt.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Verbandsvorsteher informiert die Verbandsmitglieder sowie die Vorstandsmitglieder und lädt mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein.“

c) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Übersendung der Einladung erfolgt schriftlich oder in Textform (Brief, E-Mail oder Fax).“

4. In § 12 Absatz 2 wird jeweils die Angabe „10 Euro“ durch die Angabe „1.000 Euro“ ersetzt.

5. § 13 Absatz 3 lautet wie folgt:

„Auch andere als die in Absatz 2 genannten Personen können an der Verbandsversammlung teilnehmen, wenn dem zuvor die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zugestimmt hat.“

6. § 18 Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.

7. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Anstrich 2 wird das Wort „Jahresflächenbeitrages“ durch das Wort „Jahresbeitrages“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Anstrich 5 wird jeweils das Wort „Ausgaben“ durch die Wörter „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.

8. In § 24 Nummer 2 wird das Wort „Ausgaben“ durch die Wörter „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.

9. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz wird jeweils das Wort „Ausgaben“ durch die Wörter „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„zusätzliche Aufwendungen durch zusätzliche Erträge bzw. zusätzliche Auszahlungen durch zusätzliche Einzahlungen gedeckt sind.“

c) In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 wird jeweils das Wort „Ausgaben“ durch die Wörter „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.

10. In § 27 Absatz 1 werden die Wörter „Einnahmen und Ausgaben“ durch die Wörter „Erträge und Aufwendungen“ ersetzt.

11. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach der Größe der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind, und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind; das Nähere regelt die auf Grund des § 80 Absatz 1a BbgWG erlassene Rechtsverordnung.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Heranziehung für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten richtet sich nach § 80 Absatz 1 Satz 6 in Verbindung mit § 85 BbgWG.“

c) In Absatz 7 werden die Wörter „den Jahres-Flächenbeitragsatz“ durch die Wörter „die differenzierten Beitragsätze“ geändert.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Erste Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Ausgefertigt:

Liebenwalde, den 24.03.2021

Bodo Klein
Verbandsvorsteher

Andreas Klemz
Verbandsmitglied

Jörg Reinke
Verbandsmitglied

Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Uckerfelde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 20. April 2021

Der Firma WP Bietikow GbR, Ludwigsburg 11 in 17291 Schenkenberg wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 17291 Uckerfelde in der Gemarkung Bietikow, Flur 3, Flurstück 76/2, eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben. (Az.: G01220)

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma WP Bietikow GbR, Ludwigsburg 11 in 17291 Schenkenberg wird die Genehmigung erteilt, eine Windkraftanlage (WKA) im ausgewiesenen Eignungsgebiet Windnutzung Nr. 2 „Bertikow“ auf dem Grundstück in 17291 Uckerfelde,

Gemarkung: Bietikow
Flur: 3
Flurstück: 76/2

dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung von der Vorschrift des § 6 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 152,89 m auf 80 m)
 - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
3. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach BImSchG mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit vom **22. April 2021 bis einschließlich 5. Mai 2021** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-ost> unter der ID Ost-G01220 veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach BImSchG mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter der Nummer 0335 60676-5182 oder per E-Mail: T13@lfu.brandenburg.de erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie

(Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Errichtung und Betrieb einer Legehennenanlage in 15320 Neuhardenberg

Gemeinsame Bekanntmachung
des Landesamtes für Umwelt und
des Landkreises Märkisch-Oderland,
untere Wasserbehörde
Vom 20. April 2021

Die Firma Biohof Friedländer Strom GmbH, Wriezener Straße 2 B, 15320 Neuhardenberg beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 15320 Neuhardenberg, in der Gemarkung Altfriedland, Flur 2 beziehungsweise 3, Flurstücke 148 bis 154, 296, 159 bis 167 beziehungsweise 3, 31 bis 40, 46/2, 47 bis 62 eine Legehennenanlage zu errichten und zu betreiben (Az.: G01620).

Für das Vorhaben wurde darüber hinaus eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung eines Gewässers bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland beantragt. Gegenstand dieses Verfahrens ist die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Legehennenanlage mit zwei Stallgebäuden mit jeweils 40 000 Legehennen (Gesamt tierplatzzahl: 80 000). Die Anlage wird mit folgenden Betriebseinheiten geplant: Legehennenstall 1, Legehennenstall 2, Futterlagerung, Freilandauslauf, Eierverarbeitung, Kotverladung, Reinigungswassersammelgruben, Sanitärabwassersammelgrube, Regenwasserverickerung, Sozialbereich, Handlager, Löschwasserbehälter und einer Photovoltaikanlage.

Es handelt sich bei dem Vorhaben um eine Anlage der Nummer 7.1.1.1 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 7.1.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im April 2022 vorgesehen.

Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrages und des Antrages auf wasserrechtliche Erlaubnis sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag und der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sind **einen Monat vom 28. April 2021 bis einschließlich 27. Mai 2021** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag und der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder), Telefonnummer 0335 60676-5182 oder E-Mail: T13@lfu.brandenburg.de
- im Amt Neuhardenberg, Karl-Marx-Allee 72, Zimmer 2, 15320 Neuhardenberg, Telefonnummer 033476 59524 oder E-Mail: c.schulz@amt-neuhardenberg.de
- im Landkreis Märkisch-Oderland, Untere Wasserbehörde, Puschkinplatz 12, Haus B, Zimmer B 005 in 15306 Seelow, Telefonnummer 03346 850 73-14 oder -15 beziehungsweise E-Mail: gabriele_menzel@landkreismol.de; kerstin_richter@landkreismol.de

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Ein-

sichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter den oben angegebenen Kontaktdaten erforderlich.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist Bestandteil der veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall, Geruch, Ammoniak und Stickstoff, Staub und Keime, Auswirkungen auf Flora und Fauna, Fledermäuse und Wasser sowie eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung. Daneben ist ein Brandschutzkonzept Teil der ausgelegten Unterlagen.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 28. April 2021 bis einschließlich 28. Juni 2021** unter Angabe der **Vorhaben-ID G01620** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam, E-Mail: T13@lfu.brandenburg.de oder beim Amt Neuhardenberg, Karl-Marx-Allee 72, Zimmer 2 in 15320 Neuhardenberg, E-Mail: c.schulz@amt-neuhardenberg.de oder beim Landkreis Märkisch-Oderland, untere Wasserbehörde, Puschkinplatz 12 in 15306 Seelow, E-Mail: gabriele_menzel@landkreismol.de oder kerstin_richter@landkreismol.de erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter:

<https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Online-Konsultation

Anstelle eines Erörterungstermins wird hiermit die Durchführung einer ersatzweisen Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 PlanSiG in Verbindung mit § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht.

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob eine Online-Konsultation durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **keine** Online-Konsultation statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt die Online-Konsultation.

Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten, die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen **ab dem 25. August 2021** über die Internetseite <https://www.uvp-verbund.de/> elektronisch sowie an folgenden Stellen in Papierform zugänglich gemacht:

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder), Telefonnummer 0335 60676-5182 oder E-Mail: T13@lfu.brandenburg.de
- im Amt Neuhardenberg, Karl-Marx-Allee 72, Zimmer 2 in 15320 Neuhardenberg, Telefonnummer 033476 59524 oder E-Mail: c.schulz@amt-neuhardenberg.de
- im Landkreis Märkisch-Oderland, untere Wasserbehörde, Puschkinplatz 12, Haus B, Zimmer B 005 in 15306 Seelow, Telefonnummer 03346 850 73-14 oder -15 beziehungsweise E-Mail: gabriele_menzel@landkreismol.de; kerstin_richter@landkreismol.de.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter den oben angegebenen Kontaktdaten erforderlich.

Die Online-Konsultation dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu behandeln. Die Einwendungsbehandlung erfolgt, wenn und soweit die Einwendungen für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und der Antragstellerin schriftlich zu erläutern.

Zu behandelnde Informationen sind die zu erörternden Sachverhalte: hier die Einwendungen, die Erwiderungen der Antragstellerin sowie die Stellungnahmen von Behörden auf die Einwendungen, die in einem Dokument zusammengestellt werden.

Den zur Teilnahme an der Online-Konsultation Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit **vom 25. August 2021 bis einschließlich 14. September 2021** schriftlich gegenüber dem:

- Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder)
- im Amt Neuhardenberg, Karl-Marx-Allee 72, Zimmer 2 in 15320 Neuhardenberg
- im Landkreis Märkisch-Oderland, untere Wasserbehörde, Puschkinplatz 12 in 15306 Seelow

oder elektronisch per E-Mail unter T13@lfu.brandenburg.de zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Sachverhalt zu äußern.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf schriftlich oder per E-Mail erhobene Einwendungen erfolgt nicht. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind der Antragstellerin sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen der Einwendenden sollen deren Name und An-

schrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zur Online-Konsultation erfolgt nicht.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet. Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Es kann auch ohne die Mitwirkung eines zur Teilnahme Berechtigten entschieden werden.

Unabhängig von einer Teilnahme an der Online-Konsultation wird die Genehmigungsbehörde die in den Einwendungsschreiben vorgebrachten Einwendungen prüfen und darüber entscheiden.

Beiträge im Rahmen der Online-Konsultation werden der Antragstellerin sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen der Einwendenden sollen deren Name und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist die Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren beendet.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am
Dienstag, 29. Juni 2021, 10:00 Uhr
im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden: die im Grundbuch von **Treplin Blatt 297** eingetragenen

Miteigentumsanteile an dem Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Treplin, Flur 1, Flurstück 122, Gebäude- und Freifläche, Hinterstraße 13, Größe: 843 m² nicht unterkellertes, 1 ½-geschossiges Einfamilienhaus nebst Nebengebäuden (Carport)
Postanschrift: Hinterstraße 13, 15236 Treplin;

Verkehrswert: 80.000,00 EUR
für den jeweiligen ½- Miteigentumsanteil

Gesamtverkehrswert: 160.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 03.06.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.
Az.: 3 K 27/20

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am
Dienstag, 6. Juli 2021, 10:00 Uhr

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden: das im Grundbuch von **Berkenbrück Blatt 853** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Berkenbrück, Flur 2, Flurstück 208, Gebäude- und Freifläche, Parkstraße 18 b, Größe: 378 m² zweigeschossiges, nicht unterkellertes Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss
Postanschrift: Parkstraße 18 B, 15518 Berkenbrück;

Verkehrswert: 139.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 23.12.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.
Az.: 3 K 69/19

Amtsgericht Waren (Müritz)

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Montag, 28.06.2021, um 13:00 Uhr, im Amtsgericht Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 4,

17192 Waren, Sitzungssaal: 1 öffentlich versteigert werden:
Schiff eingetragen im Seeschiffsregister des Amtsgerichts Ros-
tock Blatt 4152:

Name: MS Victoria

Motoryacht, GFK

Jahr des Stapellaufs: 2012

Bauort: Olecko/Polen

Schiffswerft: Delphia Yachts KOZ sp.

Heimathafen: Werder (Havel)

Länge: 12,98 m, Länge über alles: 13,90 m

Messbrief: BSH vom 22.02.2013

Maschinenleistung: 62,50 kW

Der Versteigerungsvermerk ist am 08.06.2020 in das Register
eingetragen worden.

Ein Verkehrswert ist gemäß § 169a Absatz 1 ZVG nicht festzu-
setzen.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsver-
merks aus dem Register nicht ersichtlich waren, sind spätestens
im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von
Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht,
glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des
geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung
des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und
den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Schiffes oder des
nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird

aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung
oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen,
widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stel-
le des versteigerten Gegenstandes tritt.

Auf das gesetzliche Pfandrecht der Schiffsgläubiger wird hin-
gewiesen (§ 597 HGB).

Hinweis:

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin
eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen
und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus
dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit An-
gabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen
oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung
vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprü-
che des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich
aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein
Gebot Sicherheit verlangt werden.

Die Sicherheit ist für ein Zehntel des Bargebots sofort im Ter-
min zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausge-
schlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Az.: 622 K 15/20

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind
an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0